



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 15.12.1987  
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1752-71/87

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner Ring 3  
1017 W I E N

BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE	
Zl. 72	GE/9 87
Datum: 17. DEZ. 1987	
Verf. 21. 12. 1987 RUS	

*St. Ortzwanger*

Betr.: E N T W U R F eines Bundesverfassungsfesetzes, mit dem B-VG  
geändert wird - S t e l l u n g n a h m e  
=====

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt 25  
Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum o.a. B-VG - Entwurf.

Der Kammeramtsdirektor i. A.

(Dr. Richard ELHENICKY)



**NDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICHS**

15.12.1987

1010 Wien, am .....

I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1752-71/87

Bundeskanzleramt -  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Betr.: E N T W U R F eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das  
B-VG geändert wird (GZ 600.573/62-V/1-87); Begutachtungsverfahren  
=====

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zum o.a. B-VG  
Entwurf Stellung wie folgt:

Zu Art I. Z 13:

Die beabsichtigte Änderung dahin, daß anstelle des richterlichen  
Mitgliedes der Vorsitz durch einen rechtskundigen Beamten treten  
soll, wird für nicht sinnvoll angesehen. Es wird daher einer der-  
artigen Änderung entgegengetreten.

In den Erläuterungen dazu wird eingangs ausgeführt, es solle aus  
"personalwirtschaftlichen Erwägungen die Verwendung von Richtern  
außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit so weit wie möglich  
hintangehalten werden". Dieses Argument ist unverständlich, aber  
auch unzutreffend. Da die Tätigkeit des Richters in den diversen  
Disziplinarverfahren der freien Berufe eine Tätigkeit außerhalb  
des normalen richterlichen Berufes, also eine nebenberufliche  
Tätigkeit darstellt, kann es daraus keinerlei "personalwirtschaft-  
liche" Probleme geben. Andererseits ist gerade die Verwendung  
eines Richters als Vorsitzenden in einem Disziplinarverfahren  
die größtmögliche Garantie für die gesetzmäßige und ordnungsge-  
mäßige Abwicklung des Verfahrens, woran nicht gerüttelt werden sollte.

Das weiters vorgebrachte Argument, daß die Mitgliedschaft eines  
Richters die EMRK-konforme Gestaltung des Disziplinarverfahrens  
zwar erleichtere, aber keine unabdingbare Voraussetzung darstelle,  
ist gleichfalls nicht stichhältig. Es wird diesbezüglich auf die

- 2 -

Ausführungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.10.1987, G 191/86-19, G 43, 44, 45, 46/87-20, G 121, G 122/87-12, verwiesen, in denen der Verfassungsgerichtshof bezüglich des Disziplinarverfahrens der Apotheker klar zum Ausdruck bringt, daß Art 6 Abs 1 verlangt, daß über die Stichhaltigkeit auch disziplinarer Anklagen ein Tribunal zu entscheiden hat, das den Organisationsgarantien des Art.6 MRK entspricht. Dem entsprechend hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 3 2. Satz und 21 Abs 4 des Apothekerkammergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, weil der Disziplinarberufungssenat auch mangels der Mitgliedschaft eines Richters den Organisationsgarantien des Art.6 MRK nicht entspricht.

Trägt man dieser Ansicht Rechnung, dann dürfte die beabsichtigte Änderung nicht vorgenommen werden. Eine Modifizierung, daß der Vorsitz durch einen Richter geführt werden soll, wäre vielmehr angezeigt, um den Grundsätzen des Art.6 Abs. 1 MRK zu entsprechen.

Die Übergangsbestimmung des Art.VIII läßt es im Übrigen offen, ob derzeit bestehende Behörden im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG nur bis Auslaufen ihrer Funktionsperiode oder dauernd von dieser Änderung nicht erfaßt werden; darüberhinaus fehlt nach der Auffassung der Bundeskammer eine Frist, bis zu der die notwendigen gesetzlichen Änderungen durchgeführt werden müssen. Derzeit beträgt gemäß § 54 Abs. 5 des Tierärztegesetzes die Funktionsperiode der Disziplinarkommission vier Jahre, wo hingegen die Novelle eine fünfjährige Funktionsperiode vorsehen würde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Der Kammeramtsdirektor i. A.



(Dr. Richard ELHENICKY)